OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551991/2/KH

Datum:
Linz, 27. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Jänner 2021, GZ: BHBRJagd-2020-259410/38-HF, betreffend den Antrag auf Mitteilung einer Umweltinformation nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: BHBRJagd-2020-259410/38-HF, wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des E S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Zusendung des dem Bescheid mit der GZ: BHBRJagd-2020-259410/12 zugrunde liegenden Antrags betreffend den Zwangsabschuss von Graureihern ab. Begründend wurde im Bescheid ausgeführt, dass es sich bei den begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen iSd § 13 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG) handle.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass sich Zwangsabschüsse von Graureihern auf die Umwelt auswirken und Umweltinformationen u.a. „die Artenvielfalt und ihre Bestandteile ... sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen“ seien. Anträge auf Tötung von Graureihern würden Umweltinformationen enthalten, zB Anzahl und Art der den Schaden verursachenden Vögel, Anzahl und Art der verletzten oder gefressenen Fische, Art und Höhe der Schäden, Ort der Schäden und bisherige Abwehrmaßnahmen. Der Antrag mit den genannten Umweltinformationen sei bei der Behörde vorhanden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Bei der belangten Behörde gingen drei Anträge auf Zwangsabschüsse von Graureihern gemäß § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz ein. Alle drei Antragsteller verwendeten ein online abrufbares Antragsformular, in welchem hinsichtlich des Graureiherbestandes bzw. der durch sie verursachten Schäden folgende Angaben zu tätigen sind:

- Anzahl der ständig am Fischwasser gesichteten Graureiher, gesondert nach Winter- und Sommerhalbjahr,
- Anzahl der Graureiherhorste im Nahbereich (Stück und Standort mit GPS-Koordinaten bzw. Lageplan),
- geschätzter jährlicher Schaden am Fischbestand in Euro,
- Anzahl an Graureihern, deren Abschuss aufgrund erheblicher Schäden am bewirtschafteten Fischwasser beantragt wird.

2. Die Anträge wurden von der belangten Behörde dem fischereifachlichen Amtssachverständigen zur Stellungnahme übermittelt, welche dieser mit 25. September 2020 datiert alle Anträge betreffend in einem erstattete. Auf Seite 2 der Stellungnahme findet sich eine Tabelle, welche folgende Informationen enthält:

- Namen der Antragsteller,
- betroffene Gewässer samt deren längen- bzw. flächenmäßiger Ausdehnung,
- Ordnungsnummer im Fischereibuch
- Bestand an Graureihern, gegliedert nach Sommer/Winter,
- Bestand an Horsten,
- angegebener Schaden in Euro,
- Anzahl der beantragten Abschüsse,
- Anzahl der aus fachlicher Sicht gerechtfertigten Abschüsse.

3. Basierend auf der erwähnten fischereifachlichen Stellungnahme erließ die belangte Behörde in der Folge drei Bescheide, mit denen jeweils Abschüsse von Graureihern genehmigt wurden. Mit jenem Bescheid vom 29. September 2020, GZ: BHBRJagd-2020-259410/12, mit dem der vom Bf in der Folge als Umweltinformation begehrte Antrag erledigt wurde, genehmigte die belangte Behörde den Abschuss von zwei Graureihern.

4. Mit Schreiben vom 30. November 2020 beantragte der Bf unter Bezugnahme auf seine Umweltauskunftsrechte nach dem Oö. Umweltschutzgesetz die Übermittlung der drei erwähnten Bescheide sowie deren Entscheidungsgrundlagen, wobei er beispielhaft dazu „Antrag, Stellungnahmen, Gutachten, ...“ erwähnte. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf daraufhin mit Schreiben vom 5. Dezember 2020 die drei Bescheide, mit denen Abschüsse von Graureihern genehmigt worden waren (Namen der Antragsteller wurden geschwärzt) sowie die fischereifachliche Stellungnahme vom 25. September 2020.

5. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2021 beantragte der Bf die Übermittlung des Antrags, der mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. September 2020, GZ: BHBRJagd-2020-259410/12, erledigt wurde und begründete sein Begehren damit, dass der Antrag Teil des Verwaltungsaktes sei, der damit anzulegen gewesen sei und Verwaltungsakte in § 13 Z. 3 Oö. USchG als Umweltinformationen definiert seien. Zwangsabschüsse von Graureihern würden sich auf die Umwelt auswirken. Für den Fall, dass die belangte Behörde seinem Begehren nicht entspräche, beantragte der Bf die Erlassung eines Bescheides auf Grundlage des § 19 Oö. USchG.

6. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid, mit welchem der Antrag des Bf auf Übermittlung des dem Bescheid vom 29. September 2020, GZ: BHBRJagd-2020-259410/12, zugrunde liegenden Antrags auf Abschuss von Graureihern abgewiesen wurde.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen bzw. ist der zugrunde liegende Sachverhalt nicht strittig, der Bf begehrt die Übermittlung eines einem Bescheid zugrunde liegenden Antrags. Erörterungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wären darüber hinaus ohne gleichzeitige – und somit vorweggenommene – Mitteilung von zumindest Teilen der begehrten Umweltinformation nicht möglich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) lauten wie folgt:

„§ 13
Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für

menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 14
Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinn dieses Landesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind –

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
1a. das Landesverwaltungsgericht und dessen Organe;
2. Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie gesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. die Oö. Umweltanwaltschaft;
5. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer in Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinn des Abs. 1 Z 5 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

§ 15
Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.

Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 13 Z. 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 19
Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006, 32/2016)

(1a) Wer behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann die Erlassung eines Feststellungsbescheids über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe im Sinn des § 17 Abs. 2 bis 4 begehren. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 und 1a ist das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(3) Zur Bescheiderlassung nach Abs. 1 und 1a zuständig ist
1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbands unterliegt, der Verbandsobmann,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,

4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
4a. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(3a) Eine informationspflichtige Stelle im Sinn des § 14 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinn des Abs. 1 und Abs. 1a ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Z. 1 Oö. USchG sind unter dem Begriff Umweltinformation u.a. der Zustand von Umweltbestandteilen wie beispielsweise des Wassers, der Artenvielfalt und ihrer Bestandteile oder natürlicher Lebensräume sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen zu verstehen; § 13 Z. 3 leg.cit. unterwirft dem Begriff Umweltinformation weiters u.a. Informationen in schriftlicher Form über Maßnahmen, wie z.B. Tätigkeiten, die sich auf die in den § 13 Z. 1 leg.cit. genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz.

Die unter Spruchpunkt II.1. aufgelisteten, im verfahrensgegenständlichen Antragsformular enthaltenen Angaben (Sommer-/Winterbestand an Graureihern, Horste) sind einerseits als Informationen über den Zustand der Umweltbestandteile Artenvielfalt und ihrer Bestandteile bzw. natürliche Lebensräume iSd § 13 Z. 1 USchG anzusehen, andererseits handelt es sich bei den im Antragsformular enthaltenen Angaben zum geschätzten jährlichen Schaden am Fischbestand in Euro bzw. über die zum Zwangsabschuss beantragte Anzahl an Graureihern um Informationen über Maßnahmen, konkret Tätigkeiten, die sich auf die in § 13 Z. 1 leg.cit. genannten, oben erwähnten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Folglich sind diese Angaben als Umweltinformationen iSd § 13 Oö. USchG zu qualifizieren.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgehalten finden sich jedoch in der einen Bestandteil der dem Bf bereits mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. Dezember 2020 übermittelten fischereifachlichen Stellungnahme vom 25. September 2020 bildenden Tabelle sämtliche der oben als Umweltinformationen qualifizierten Angaben aus dem Antrag, vgl. hiezu Pkt. II. 1. und II.2. des gegenständlichen Erkenntnisses. Darüber hinaus wurde dem Bf auch der Bescheid vom 29. September 2020, GZ: BHBRJagd-2020-259410/12, mit welchem über den vom Bf als Umweltinformation begehrten Antrag abgesprochen und der Zwangsabschuss von zwei Graureihern genehmigt wurde, von der belangten Behörde mit Schreiben vom 5. Dezember 2020 übermittelt.

Folglich ist das Begehren des Bf auf Übermittlung des Antrags, der mit Bescheid vom 29. September 2020, GZ: BHBRJagd-2020-259410/12, erledigt wurde, als Umweltinformation bereits durch die am 5. Dezember 2020 erfolgte Übersendung des erwähnten Bescheides sowie der fischereifachlichen Stellungnahme vom 25. September 2020 an den Bf als erfüllt anzusehen, weshalb die verfahrensgegenständliche Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing